

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Schludermann Martin, geb. am 30. Dezember 1962, österreichischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes;

Auf die Beschwerde vom 15. Juni 2001 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 28. August 2001 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

28. August 2001

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement